

Hinweise für die Mieterin zur Beachtung und Weitergabe
an den Produktionsleiter der Veranstaltung (gelten als Vertragsbestandteil)

Seite 1 von 4

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in der Börderlandhalle Magdeburg möchten wir unsere Erfahrungen nutzen und **Sie als Mieterin** auf besondere Schwerpunkte hinweisen, die bei Abnahmen durch die Feuerwehr und das Bauordnungsamt immer wieder zu Beanstandungen führen und dann kurzfristig durch die Mieterin zu verändern sind. Oft fehlt dazu die Zeit, und es bringt für alle Seiten unnötige Unruhe und Aufregung. Um dieses zu vermeiden, sollten neben der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und unserer Hallenordnung von Beginn an folgende Hinweise unbedingt und uneingeschränkt Berücksichtigung finden:

1. Be- und Entladen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen einschließlich Trucks und Bussen

Der äußere Anlieferungsbereich ist gleichzeitig Feuerwehrzufahrt und darf grundsätzlich nur zum kurzfristigen Be- und Entladen von Fahrzeugen genutzt werden. Ausnahme ist das Abstellen eines Busses innerhalb der vorhandenen Markierung. Alle zur Veranstaltung gehörenden PKW, Liefer- und Transportfahrzeuge und weitere Busse können auf der gegenüberliegenden Straßenseite und im Bereich der Medienstellplätze abgestellt werden und sind damit gegen behördliche Abschleppmaßnahmen und zusätzlichen Ärger sicher. Die gleiche Situation gilt für den äußeren Besucher-Haupteingangsbereich.

2. Freihaltung von Fluchtwegen

2.1. Flure, Gänge, Treppen und Treppenhäuser sind unbedingt freizuhalten. Hierzu zählen auch Flure, Gänge und Flächen unter Treppen im näheren Bereich des Cateringraumes.

Abfallbehälter können von uns nur für den inneren Bereich des Cateringraumes zur Verfügung gestellt werden.

2.2. Die links und rechts an der Bühne vorbeigehenden Fluchtwege in Richtung der Notausgangstüren sind in einer Gangbreite von 3,68 m freizuhalten. Abhängungen sind während der Veranstaltung im Notfall durch ständig dort eingesetzte Ordner zur Seite zu nehmen, um einen freien Fluchtweg zu gewährleisten.

3. Verlegung von Leitungen aller Art in Fluchtwegbereichen

Leitungen aller Art sind so zu verlegen, dass keine Behinderung oder Stolpergefahr besteht. Freiliegende Leitungen sind vorschriftsmäßig abzudecken bzw. bei Überbauungen farblich zu kennzeichnen.

4. Aufstellung von Mischpulten

Das Aufstellen von Mischpulten innerhalb des bestuhlten Bereiches kann nur in Verbindung mit der Reduzierung der Bestuhlungskapazität verbunden werden.

Die Arbeitsplätze für die Techniker dürfen die Fluchtwege nicht einengen.

5. Aufstellung von zusätzlichen Ständen

Verkaufseinrichtungen (Merchandise) sowie Informationsstände dürfen nur in Abstimmung mit den Mitarbeitern der Hallenleitung in den dafür vorgesehenen und genehmigten Bereichen aufgestellt werden.

6. Reihenbestuhlung

Die Reihenbestuhlung muss grundsätzlich dem gültigen bzw. dem bestätigten Hallenbestuhlungsplan entsprechen. Eigenmächtige Veränderungen sind nicht gestattet.

7. Gabelstapler

Das Befahren des Hallensportbodens mit einem Gabelstapler ist nicht möglich.

8. Rauchverbot

In der gesamten Halle besteht absolutes Rauchverbot.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt sowie einen guten Verlauf Ihrer Veranstaltung.

Die Hallen- und Brandschutzordnung

Seite 2 von 4

Die nachfolgende Hallen- und Brandschutzordnung gilt für

- ständig beschäftigte Mitarbeiter, Mitarbeiter des OSP, der Gesundheitstherapie, Gastronomiepächter,
- nicht ständig beschäftigte Personen (Ordner-, Einlass- und Garderobepersonal),
- zeitweise in den Gebäuden tätige Mitarbeiter von Reparatur- und sonstigen Firmen,
- Personen, Firmen und Institutionen, die die Halle bzw. Räume vertraglich für die Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und künstlerischen Veranstaltungen einschließlich Tagungen und Training nutzen sowie
- Künstler, Musikgruppen einschließlich deren Technik- und Hilfskräfte.

1. Grundsatzbedingungen

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher sowie der an den Sport- bzw. Kulturveranstaltungen teilnehmenden Personen und Mitwirkenden, Mitarbeitern von Verkaufseinrichtungen, des Personals usw. sind nachfolgende Punkte zu beachten und vom jeweiligen Nutzer einzuhalten:

- Der MVGM steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Nutzer zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen.
- Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und allen Dritten wird von den durch die MVGM beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen und Bereichen zu gewähren ist.
- Kassen-, Ordner-, Security- und Transportdienste innerhalb der Halle werden ausschließlich von der MVGM bzw. von ihr beauftragten Firmen durchgeführt und dem Nutzer in Rechnung gestellt. Securitydienste im Backstage-Bereich sind hiervon ausgenommen. Garderobepersonal wird ausschließlich von der MVGM zu ihren Lasten eingesetzt. Die Einnahmen verbleiben bei ihr.
Die Anzahl der benötigten Sanitäter, Security und Brandwache richtet sich nach den Auflagen des Bauordnungsamtes. (Anlage1)
- Alle Vorschriften der Bauaufsicht, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen von dem Nutzer eingehalten werden; insbesondere die Polizeistunde.
- Alle gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten, z.B. das Jugendschutzgesetz, die Gewerbeordnung und die Versammlungsstättenverordnung.
- Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von 85 Dezibel nicht überschritten werden. Schadensersatzansprüche gehen zu Lasten des Nutzers.
- Technische Einrichtungen des Hauses dürfen nur vom Personal der MVGM bedient werden. Anschlüsse an das bestehende Elektro- (einschl. Schukosteckdosen), Wasser- und Fernsprechnet sind ebenfalls nur durch ihr Personal durchzuführen bzw. bedürfen der Zustimmung der MVGM. Die Berechnung der Anschlussgebühren erfolgt auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

- Es gelten ausschließlich die für die jeweilige Veranstaltungsart durch das Bauordnungsamt bestätigte Bestuhlungspläne. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich in der Halle und in den einzelnen Hallenbereichen nicht mehr Personen aufhalten, als in den Hallen- und Bestuhlungsplänen vorgegeben sind. Eine weitere Erhöhung der Besucherzahl ist unzulässig.
- Aufbau- und Bestuhlungspläne sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit der MVGM abzustimmen. Eine Änderung der Aufbau- und Bestuhlungspläne bedarf der schriftlichen Genehmigung der MVGM.
- Fluchtwege im Ringfoyer, im Bereich der Treppenhäuser und Flure sowie Gänge dürfen nicht verstellt werden.
- Der in der Halle vorhandene Aufzug ist nur zum Transport von Behinderten zu nutzen.
- Das Aufstellen von ambulanten Verkaufs- und Versorgungsständen oder sonstigen Gegenständen bedarf der Zustimmung der MVGM.
- Veränderungen, Einbauten, Anbringung von Werbematerialien und Dekorationen, die von dem Nutzer vorgenommen werden, gehen zu dessen finanziellen Lasten und sind von der MVGM vorher genehmigen zu lassen. Der Nutzer trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden, Decken, Fußböden, Türen usw. ist nicht gestattet. Von der MVGM zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen sind entschädigungspflichtig.
- Bei Beschmutzungen (z.B. auch durch Anbringung von Aufklebern oder Befestigung von Plakaten und anderen Werbematerialien) stellt die MVGM die Reinigung dem Nutzer in Rechnung.
- Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, Elektroverteilungen, Fernsprechverteiler sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- Der Haupteingangsbereich vor der Halle ist nicht durch Verkaufsstände und Fahrzeuge aller Art zu verstellen, da dieser im Gefahrenfall bzw. bei Evakuierung der Hallenbesucher als Sammelplatz dient.
- Alle im Außenbereich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten und Stellplätze für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Polizei sind grundsätzlich entsprechend der Ausschilderung freizuhalten. Ausgewiesene Behindertenstellplätze stehen nur diesen zur Verfügung.
- Bei nicht abgedeckter Spielfläche ist das Betreten des Hallenbodens mit Straßen- bzw. Sportschuhen, die bereits im Außenbereich getragen wurden, nicht gestattet.
- Die Spielfläche ist vor Beschädigungen zu schützen und die höchstzulässigen Bodenbelastungen sind nicht zu überschreiten.

Die Hallen- und Brandschutzordnung

Seite 3 von 4

2. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Der eingangs genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Er hat sich über die Brandgefahr der Arbeitsbereiche und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.
- In der gesamten Halle besteht absolutes Rauchverbot.
- Das Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse bedarf der vorherigen Genehmigung der Feuerwehr.
- Lagerräume, die mit brennbaren Gegenständen bzw. Materialien oder anderen leicht entflammaren Stoffen versehen sind, dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Es besteht absolutes Rauchverbot.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Brennbare Verpackungsmaterialien sind nur in geringer Menge kurzfristig abzulegen.
- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung durch die Bereichsleitung Technik der MVGM.
- Der Umgang mit offenem Feuer einschließlich brennender Kerzen ist in der Halle inclusive aller Betriebs- und Büroräume verboten.
- Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zu imprägnieren. Der MVGM sind entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit vorzulegen.
- Die Inbetriebnahme von elektronischen Anlagen und Geräten hat auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften (DIN/VDE) zu erfolgen. Tauchsieder sind verboten.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort der Bereichsleitung Technik bzw. einem Mitarbeiter der Technik der MVGM zu melden.
- Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.
- Bei Dienst- bzw. Veranstaltungsschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrische Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen, damit keine Brandgefahr entsteht.
Fenster und Türen sind zu schließen.

- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in der Halle und im Freien sind ständig in voller Breite freizuhalten.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen oder verstellt werden.
- Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.
- Allen Anordnungen des Hallenpersonals und der diensthabenden Angehörigen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

3. Verhalten im Brandfall

- Jede in den Räumen der Halle tätige Person sollte Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- Jeder Brand ist sofort zu melden
- über den nächsten Druckknopf-Feuermelder oder
- telefonisch über Nummer **110** oder **112** (bei Nebenstellenanschluss **0** vorwählen) mit genauer Angabe von Ort, Brandart, gefährdeten oder verletzten Personen.
- ebenfalls ist unverzüglich ein leitender Mitarbeiter der MVGM zu benachrichtigen.
- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken oder Tücher zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- Der Brand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.
- Fenster und Türen sind zu schließen.
- Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten und die Feuerwehr sollte durch eine ortskundige Person eingewiesen werden.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten
- Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen, dabei sollte Behinderten geholfen werden.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Besonders wichtige oder wertvolle Sachwerte sollten geborgen werden.
- Sammelplatz ist bei Veranstaltungen der Haupteingangsbereich auf der Nordseite - außerhalb der Veranstaltungen der Anlieferungsbereich auf der Südseite der Halle.

4. Verhalten nach Bränden

- Jeder, auch der kleinste Brand ist unverzüglich der Betriebsleitung der MVGM zu melden.
- Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, durch Lüften sowie durch Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Anlage1

Seite 4 von 4

Veranstaltungsbezogene Sicherheitsanforderung

Security	Anzahl Besucher		
Hauspositionen	bis 2000	2001 - 4000	4001 - 7000
Bühneneingang, Ladezone Einlass, 4 Eingänge	1	1	1
je Eingang 2 Personen, m/w	5	10	12
Absperrung Ringfoyer Bühne (Position DEF)	2	2	2
Notausgang Ringfoyer	4	4	4
Raucherausgang	1	1	2
Abgänge/Aufgänge Rang	8	8	8
Notausgang West, Eingang 4	1	1	1
Notausgang Ost, Eingang 9	1	1	1
Platzanweiser	4	4	6
Gesamt	27	32	37
Produktionspositionen			
Parkplatz (bei Bedarf)	1	1	1
Bühnenposition	2	2	4
FOH Platz	1	1	2
Backstage	1	1	2
Notausgang Saal	2	2	2
Künstlergarderobe	1	1	1
Gesamt	8	8	12
Security Insgesamt	33	40	49
Sanitäter			
ohne Krankenwagen	4	6	8
mit Krankenwagen	6	8	8
mit Rettungswagen	8	10	10
Feuerwehr			
ohne und mit Pyrotechnik	2	2	2